

Freitag, 6. April 1951.

Zahlungsverkehr mit dem
belgischen Währungsbereich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. April 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Die Europäische Zahlungsunion, welcher sowohl die Schweiz als auch Belgien/Luxemburg angehören, bezweckt, die laufenden Zahlungen zwischen Mitgliedstaaten der OECE mit Einbezug der ihnen monetär angeschlossenen Gebiete im Rahmen ihrer Devisenpolitik zu regeln. Grundlage dieser Zahlungsregelung bildet der monatliche Spitzenausgleich der zweiseitigen Zahlungsbilanzen, die aus Konten resultieren, welche die Zentralbanken gestützt auf bilaterale Vereinbarungen betreffend den gebundenen Zahlungsverkehr führen. Wo zwischen zwei Ländern ein freier Zahlungsverkehr besteht, wie dies für das Verhältnis Schweiz/Belgien seit dem 13. November 1949 zutrifft, werden die Zahlungsbilanzspitzen auf Grund besonderer Abmachungen zwischen den betreffenden Zentralbanken dem Agenten der Europäischen Zahlungsunion, d.h. der Bank für internationale Zahlungen, gemeldet. Eine solche provisorische Vereinbarung bestand zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Belgischen Nationalbank in dem Sinne, dass die Schweizerische Nationalbank, die seit Einführung des freien Zahlungsverkehrs mit Belgien, resp. dessen Währungsbereich, der Möglichkeit einer detaillierten Kontrolle der gegenseitigen Zahlungen verlustig ging, sich zwecks Ermittlung des Bilanzsaldos auf die Angaben der belgischen Emissionsbank stützte, die ihrerseits den Zahlungsverkehr mit der Schweiz auf Grund der autonomen belgischen Devisengesetzgebung überwacht.

II.

Wiederholte eingehende Prüfungen in der Schweiz haben ergeben, dass die von Belgien angewandte Methode für die Saldiermittlung nicht zur Feststellung des wirklichen Standes des schweizerisch-belgischen Zahlungsbilanzsaldos geeignet ist.

- 2 -

Einer der wichtigsten Einwände gegen die belgische Methode liegt darin, dass der Verkehr in belgischen Banknoten, die in der Schweiz unbehindert verkauft werden können, in der Zahlungsbilanz nur einseitig zulasten der Schweiz berücksichtigt wird. Diese Banknoten werden gegen frei konvertible Währungen, meistens USA-Dollars oder Schweizerfranken, also goldgleiche Werte, bezahlt, und die belgische Volkswirtschaft gelangt in den Besitz des Gegenwertes. Logischerweise müsste deshalb in der monatlichen Aufstellung über den Zahlungsverkehr der von der Schweiz bezahlte Gegenwert der Noten als schweizerischer Kauf belgischer Franken berücksichtigt werden; dies ist jedoch nicht der Fall. Eine der wesentlichen Folgen der Nichtberücksichtigung der schweizerischen Notenkäufe liegt darin, dass z.B. schweizerische Importe von belgischen Waren und die Honorierung belgischer Dienstleistungen in der monatlichen Abrechnung nicht figurieren, weil erfahrungsgemäss diese Einfuhren und Dienstleistungen grösstenteils mit auf dem schweizerischen Markt erworbenen belgischen Noten bezahlt werden. Diese Tatsache kann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn man bedenkt, dass unsere Warenimporte aus dem belgischen Währungsbereich seit dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion im Monat durchschnittlich 31,3 Millionen Franken ausmachten. Dass die belgische Methode, auf welche man sich bis anhin zwangsläufig stützen musste, nicht die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben kann, geht auch daraus hervor, dass im Jahre 1949, solange der Zahlungsverkehr mit dem belgischen Währungsbereich schweizerischerseits noch vollständig kontrolliert wurde, das belgische Zahlungsbilanzdefizit gegenüber unserem Lande im Monatsdurchschnitt 17,1 Millionen Franken betrug, währenddem dieser Durchschnitt für die Monate November 1950 bis und mit Februar 1951 mit 37,1 Millionen Franken errechnet wird. Auch wenn berücksichtigt wird, dass seit 1949 in der Struktur des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Belgien Änderungen eingetreten sind, die eine Erhöhung des schweizerischen Aktivums zur Folge haben, ist es sicher, dass diese Verschiebungen nicht einem Mehrbetrag von durchschnittlich 20 Millionen Franken zu unseren Gunsten entsprechen.

Die bis anhin angewandte belgische Methode zur Ermittlung der Zahlungsbilanzsaldi hat zur Folge, dass die schweizerische Quote bei der Europäischen Zahlungsunion zu rasch aufgebraucht wird und damit die internationalen Zahlungsbilanzverhältnisse innerhalb dieser Union unrichtig dargestellt werden, was auch Ursache von Störungen im Zahlungsverkehr mit Drittländern bilden könnte.

III.

Im Hinblick auf die der belgischen Methode anhaftenden Mängel und angesichts der bisher negativen Einstellung Belgiens zu den von uns vorgeschlagenen Änderungen dieser Berechnungsart sah man sich schweizerischerseits im Einvernehmen mit der Nationalbank ge-
rungen, die belgischen Behörden zu benachrichtigen, dass ab
1. April 1951 die sich einseitig zu Ungunsten unseres Landes aus-

- 3 -

wirkende belgische Berechnungsmethode nicht mehr anerkannt werden könne.

Damit ist der Weg offen für eine grundsätzlich neue Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem belgischen Währungsbereich (Belgien, Luxemburg, Belgisch-Kongo und das Mandatgebiet von Ruanda-Urundi). Die Erfahrung hat eindeutig gezeigt, dass eine Neuordnung des Zahlungssystems mit Belgien, resp. dessen Währungsbereich, welche die Möglichkeit gewährt, die schweizerischen Interessen gebührend zu wahren, nur durch den sofortigen Abschluss eines an die Satzungen der Europäischen Zahlungsunion angepassten bilateralen Zahlungsabkommens, wie solche bereits zwischen der Schweiz und den übrigen OECE-Ländern bestehen, erreicht werden kann.

Die belgische Regierung hat durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Brüssel ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme solcher Verhandlungen erklärt.

IV.

Als Mitglieder der schweizerischen Verhandlungsdelegation sind vorgesehen:

- HH. Fürspr. H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef;
 ein Vertreter der Schweiz. Nationalbank;
 ein Vertreter der Schweiz. Verrechnungsstelle;
 R.E. Johner, Adjunkt der Handelsabteilung;
 Dr. E. Stopper, Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins;
 ein Vertreter des Eidg. Politischen Departementes."

Antragsgemäss wird von den vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und der Delegationschef ermächtigt, allfällig nötig werdende Aenderungen in der Zusammensetzung der Delegation vorzunehmen und gegebenenfalls Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (6 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

U. au